

# Beitragsordnung



## VfL Breese/Langendorf e.V. von 1992

### § 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des VfL Breese/Langendorf e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen fest.

Grundlage für diese Regelung ist § 12 (1.d) der Satzung des VfL Breese/Langendorf.

### § 2 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Sportverein wird grundsätzlich ab diesem Tag die Entrichtung des Beitrages fällig. Mit dem Beitritt zum VfL Breese/Langendorf e.V. wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,- € für jedes Mitglied fällig. Diese wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.

### § 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Spartenbeitrag. Darüber hinaus können spartenbezogene Gebühren anfallen. Alle Angaben beziehen sich auf Jahresbeiträge.

(1) Der **Grundbeitrag** umfasst die laufenden Kosten des Gesamtvereins, wie z.B. Kosten für die Sportstätte, Energie, Reinigung, Verwaltung, Versicherungen etc.

Der Jahresbeitrag beträgt für:

- a.) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 72,- €
- b.) Erwachsene (Fußball) 108,- €
- c.) Förderndes Mitglied 72,- €
- d.) Erwachsene (Turnen, Volleyball, Faustball, Dart, Kickboxen) 72,- €
- e.) Familien 200,- €
- f.) Ehrenmitglieder beitragsfrei
- g.) Aktive Schiedsrichter beitragsfrei
- h.) Studenten, Auszubildende und Arbeitslose 72,-€

(2) Der **Spartenbeitrag** soll die abteilungsinternen Kosten, wie z.B. Übungsleiter, allgemeine Verbandsabgaben, Gebühren für den Spiel- und Turnierbetrieb, Sportgerät, Lehrgänge, etc. abdecken.

Der Spartenbeitrag beträgt für Kinder/Jugendliche Erwachsene

Fußballabteilung Kinder/Jugendliche monatlich 2,- €

Fußballabteilung Herren/Damen monatlich 4,- €

Abteilung Turnen und Dart monatlich 1,- €

Abteilung Volleyball und Faustball monatlich 0,50 €

Kickboxen Kinder und Jugendliche (bis 15 Jahre) monatlich 25,- €

Kickboxen Erwachsene monatlich 50,- €

Darüber hinaus sind die aktuellen spartenbezogene Gebühren für Spielerpässe und Gebühren für Zweitspielrechte (Fußball) von jedem Mitglied selbst zu tragen. Die Kosten werden vom Verein gemeinsam mit dem ersten Beitrag eingezogen und an den Niedersächsischen Fußballverband abgeführt.

Sportler, die ein Zweitspiel – bzw. Gastspielrecht für den VFL Breese/Langendorf e.V. beantragen, entrichten für diesen Zeitraum den erforderlichen Spartenbeitrag. Dieser wird zusammen mit den vorgenannten Gebühren entrichtet

(3) Der **Familienbeitrag** beinhaltet den Beitrag für Eltern und ihre Kinder, sofern diese minderjährig sind, sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden. Spartenbeiträge werden zusätzlich erhoben.

Der Familienbeitrag beträgt 200,- €

Die Teilnahme an Sportangeboten in mehreren Sparten ist möglich. Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Sportangebote wird der Beitrag für jede Sparte erhoben.

Diese treten im folgenden Geschäftsjahr nach Vollendung der jeweiligen Altersgrenze in Kraft.

Aus besonderem Anlass können auch **Umlagen** eingefordert werden. Über Höhe und Fälligkeit von erforderlichen Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser muss auf der folgenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern werden. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(4) Studenten, Auszubildende und Arbeitslose zahlen den verminderten Beitrag nur auf Antrag bis zum 31.12. des Vorjahres.

#### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum **15.02.** oder auf Antrag halbjährlich zum **15.02. und 15.07.** vorschüssig erhoben und bei Fälligkeit eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Grundsätzlich ist dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Zahlungen auf Rechnung sind auf Wunsch zulässig. Hierfür wird eine zusätzliche Bearbeitungs-/ Verwaltungsgebühr i.H.v. 3,- € pro Rechnung erhoben.

Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird eine Bearbeitungsgebühr des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr für die erste Mahnung 3,- €, für die zweite Mahnung 5,- €.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Vereinsaustritte sind zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat mit Frist am **30.11.** gem. § 6 der Satzung.

Kündigungen sind dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

Mündliche Austrittserklärungen gegenüber Abteilungs- oder Übungsleitern sind unwirksam.

#### **§ 6 Sonstiges**

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Teilnahme ist gebührenfrei. Allerdings besteht kein Versicherungsschutz.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung.

Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert. Wohnortwechsel oder Änderungen in der Bankverbindung sind dem Vorstand / Kassenwart unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung / Erlass wünschen, kann auf schriftlichen Antrag nach Beschlussfassung des Vorstandes gewährt werden.

Änderungen der Spartenzugehörigkeit, Veränderungen in der aktiven oder passiven Teilnahme an Sportangeboten, die Veränderungen in der Beitragshöhe zur Folge haben, sowie Anträge auf Familienbeitrag sind dem Vorstand / Kassenwart schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Entscheidung der Mitgliederversammlung (JHV) vom 02.02.2019 in Kraft.